

6431 Schwyz, Postfach 1260

**A-Post**

Bundesamt für Energie  
Sektion Kernenergierecht  
3003 Bern

per E-Mail an: [matthias.jaggi@bfe.admin.ch](mailto:matthias.jaggi@bfe.admin.ch)

Schwyz, 21. März 2018

**Teilrevision der Kernenergie-, der Kernenergiehaftpflicht-, der Ausserbetriebnahme- und der Gefährdungsannahmenverordnung**

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung zur Teilrevision der oben genannten Verordnungen geben Sie uns die Gelegenheit, Stellung zu beziehen. Mit der Teilrevision sollen bestehende Unklarheiten im Bereich der Störfallanalyse und der vorläufigen Ausserbetriebnahme von Kernkraftwerken (KKW) in der Schweiz bereinigt werden. Gleichzeitig sollen Anpassungen im Bereich der Verordnungsbestimmungen für die Durchführung der Abklinglagerung von radioaktiven Abfällen aus Kernanlagen vorgenommen werden.

Nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima-Daiichi 2011 und mit der 2017 vom Stimmvolk verabschiedeten Energiestrategie 2050 wurde beschlossen, keine neuen KKW in der Schweiz zu bauen. Bestehende KKW sollen so lange weiter betrieben werden, wie sie sicher sind.

Wir sind überzeugt, dass mit steigendem Alter der KKW und Zunahme der Bevölkerungsdichte um die KKW auf die Sicherheitsanforderungen besonders geachtet werden muss und diese nicht abgeschwächt werden dürfen.

Mit der vorgeschlagenen Teilrevision der Kernenergieverordnung (KEV), der Ausserbetriebnahmeverordnung (ABV) und der Gefährdungsannahmenverordnung werden die Sicherheitsanforderungen und damit das Schutzniveau für die Bevölkerung herabgesetzt. Wir sind daher mit den im Rahmen der Teilrevision der drei vorgenannten Verordnungen vorgesehenen Änderungen nicht einverstanden.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:

Othmar Reichmuth, Landamman



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

Kopie zur Kenntnisnahme:

- Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.